

S a t z u n g

über den Bebauungsplan „Buchtunger Matten“ – 1. Teilabschnitt –

Der Gemeinderat hat am 15. Oktober 2008

- a) auf Grund der §§ 1, 2 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Bekanntmachung
- b) auf Grund des § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in der Fassung der letzten Bekanntmachung.

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), den Bebauungsplan „Buchtunger Matten“ – 1. Teilabschnitt – als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Buchtunger Matten“ – 1. Teilabschnitt -.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

1. der **Bebauungsplan**, bestehend aus:

- a) **Planungsrechtliche Festsetzungen** (Anlage 3)
- b) **Zeichnerischer Teil**, der die notwendigen Festsetzungen nach §§ 30 und 9 BauGB enthält, Maßstab 1 : 200 vom 07.10.2008, (Anlage 4) mit den dazugehörigen Schnitten (Anlage 5)

2. die **örtlichen Bauvorschriften**, bestehend aus:

- a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (Anlage 4)
- b) den örtlichen Bauvorschriften (Anlage 3)

Beigefügt ist die gemeinsame **Begründung** (Anlage 1).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 € (100.000,00 DM) geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.225,84 € (20.000,00 DM) geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sinzheim, den 16. Oktober 2008

Metzner
Bürgermeister

